Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung
Gemäß §7 Abs.4 Nr. 2 und § 32 Abs.2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz (EG)
zu Bildung von

☐ **Wohnungseigentum** ☐ **Dauerwohnrecht**

Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel-Str. 92

33602 Bielefeld

1. Antragsteller/in

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Für eventuelle Rückfragen

Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail

2. Objekt (für das die Abgeschlossenheit erklärt werden soll)

Straße, Hausnummer	Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundbuch	Blattnummer	

3. Anlagen

- Bauzeichnungen mit Nummerierung der Eigentumsanteile (Ansichten-Schnitt-Grundrisse 2-fach)

Die Wohnungen entsprechen den Erfordernissen des Wohnungseigentumsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterungen zum Antrag auf Abgeschlossenheit

Der Antrag auf Abgeschlossenheit ist beim Bauamt einzureichen.

Dem Antrag sind Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, ggf. Lageplan) im Maßstab 1:100 in 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Bei bestehenden Gebäuden sind dieses Baubestandszeichnungen (Zeichnungen der Baugenehmigung) und bei neu zu errichtenden Gebäuden sind dieses die Bauantragszeichnungen, welche den bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

Aus den Bauzeichnungen müssen die Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohneigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in den Bauzeichnungen (Grundriss) mit der jeweils gleichen Ziffer zu kennzeichnen.

Eine Wohnung ist die Summe der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen, dazu gehören immer eine Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserver- und entsorgung und ein Bad/WC.

Die Eigenschaft als Wohnung zu gelten geht nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume zu beruflichen bzw. gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Räume, die zwar zu Wohnzwecken bestimmt sind, aber die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als" Wohnung bzw. Wohneinheit" angesehen werden.
Der Unterschied zwischen Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen ergibt sich aus der Zweckbestimmung. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind z.B. Läden, Werkstatträume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume, Garagen etc.

Aus der Bauzeichnung muss weiter ersichtlich sein, dass die Wohneinheiten oder nicht zu Wohnzwecken dienende Einheiten in sich abgeschlossen sind.

Abgeschlossene Wohnungen bzw. Wohneinheiten sind baulich vollkommen von fremden Wohnungen oder Räumen abgeschlossen. Sie müssen einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder einen Vorraum haben. Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume (z.B. Kellerräume) außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören. Diese müssen verschließbar sein. Wasserver- und entsorgung und das WC/Bad muss innerhalb der Wohnung liegen.

Bei nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen gelten diese Erfordernisse sinngemäß.

Für Garagen und Stellplätze gelten die vg. Bestimmungen sinngemäß.

Weitere Hinweise:
Terrassen (auch überdacht), Einstellplätze und Carports auf dem Grundstück können nicht als abgeschlossene Räume im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes angesehen werden. Zu den Bauzeichnungen gehören auch Grundrisse der Spitzböden und Luftraumbereiche und die ggf. erforderliche Nummerierung.